



Entschuldigungs- und Beurlaubungsverfahren der SEK I

Geltungsbereich

Schüler*innen der Klassenstufe 5 bis 10, bei Minderjährigkeit deren Erziehungsberechtigte

Regelung

Für das Entschuldigungs- und Beurlaubungsverfahren an unserer Schule gelten die in der Schulbesuchsverordnung des Landes Baden-Württemberg (SchulBesV BW) festgelegten Regelungen.

Teilbereich A: Entschuldigungsverfahren

Eine Information über das Fehlen der Schüler*innen bei Krankheit muss der Schule unverzüglich mitgeteilt werden. Krankmeldungen können telefonisch über das Schulsekretariat oder mithilfe des Online-Formulars über die Website der Schule erfolgen. Spätestens am zweiten Tag nach Verständigung der Schule über krankheitsbedingte Fehlzeiten muss zusätzlich eine schriftliche Entschuldigung nachgereicht werden. Bezüglich der Entschuldigungen haben Schüler*innen bzw. deren Erziehungsberechtigte eine Bringschuld.

Fehlzeiten der Schüler*innen werden durch die Fachlehrkräfte im digitalen Klassenbuch vermerkt. Dies gilt auch bei geringfügig verspätetem Erscheinen zum Unterricht. Wenn Schüler*innen nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen dürfen, besteht auch bei Vorlage einer schriftlichen Entschuldigung Anwesenheitspflicht.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei einer Häufung unentschuldigter Fehlzeiten ein Eintrag in die Halbjahresinformation bzw. ein ergänzender Vermerk im Jahresendzeugnis erfolgen kann. Bei vielfach lückenhaftem Schulbesuch kann der Schulleiter bei begründeten Zweifeln an der Schulbesuchsfähigkeit von den Erziehungsberechtigten die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Sammelentschuldigungen werden grundsätzlich nicht akzeptiert.

Teilbereich B: Beurlaubungsverfahren

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur auf schriftlichen Antrag hin möglich. Fachlehrkräfte können stundenweise beurlauben. Über einen Beurlaubungsantrag für bis zu zwei unmittelbar aufeinander folgende Tage entscheidet das KLT. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass über Anträge auf längere Beurlaubung ausschließlich der Schulleiter entscheidet. Unterrichtsbefreiungen vor und nach den Schulferien sowie in Verbindung mit Wochenenden werden durch den Schulleiter nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt.

Verantwortlichkeit

Die Schüler*innen und ihre Erziehungsberechtigten sind für Entschuldigungen und Beurlaubungsanträge bei Fernbleiben vom Unterricht zuständig.

Die Klassenlehrkräfte sind für eine transparente Information der Klassen und Eltern über das Entschuldigungs- und Beurlaubungsverfahren zuständig. Ebenso führen diese das digitale Tagebuch.

Die Schulleitung ist für gesonderte Beurlaubungen und Maßnahmen bei häufigen Fehlzeiten zuständig.



Entschuldigungs- und Beurlaubungsverfahren der SEK II

Geltungsbereich

Schüler*innen der Kursstufe, bei Minderjährigkeit deren Erziehungsberechtigte

Regelung

Für das Entschuldigungs- und Beurlaubungsverfahren an unserer Schule gelten folgende Regelungen:

Teilbereich A: Entschuldigungsverfahren

Versäumen Schüler*innen krankheitsbedingt Unterricht, so muss die Schule unverzüglich telefonisch oder über das Online-Formular auf der schulischen Website benachrichtigt werden. Die Benachrichtigung entbindet **nicht** von der Pflicht, sich schriftlich zu entschuldigen.

Eine schriftliche Entschuldigung muss spätestens am zweiten Tag nach dem Fehlen der Stufenleitung vorgelegt werden. Fällt die erste Fehlzeit auf einen Donnerstag oder Freitag, so muss die Entschuldigung bis zum darauffolgenden Montag vorliegen. Bei Schüler*innen, die noch keine 18 Jahre alt sind, ist eine schriftliche Entschuldigung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen.

Bei Schüler*innen, die über 18 Jahre alt sind, kann die schriftliche Entschuldigung auch von den Schüler*innen selbst geschrieben werden. Wurde während der Fehlzeit eine Leistungsüberprüfung versäumt (Klausur, GFS), so muss zusätzlich ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Jede Fehlzeit, die nicht nach dem oben beschriebenen Muster entschuldigt wird, wird als vorsätzlich unentschuldigtes Fehlen gewertet und damit mit der Note 0 Punkte (ungenügend) bewertet. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Sammelentschuldigungen nicht akzeptiert werden und dass bei einer Häufung unentschuldigter Fehlzeiten grundsätzlich eine Attestpflicht verhängt wird.

Teilbereich B: Beurlaubungsverfahren

Kann der Unterricht aufgrund vorhersehbarer Ereignisse (z. B. Behördengänge, Teilnahme an Wettkämpfen, Musterung, Berufsberatung, usw.) nicht besucht werden, so ist über die Stufenleitung rechtzeitig vor dem Termin schriftlich eine Freistellung vom Unterricht zu beantragen.

Verantwortlichkeit

Die Schüler*innen und ihre Erziehungsberechtigten sind für Entschuldigungen und Beurlaubungsanträge bei Fernbleiben vom Unterricht zuständig.

Die Fachlehrkräfte führen die digitalen Kurstagebücher und vermerken die Fehlzeiten der Schüler*innen.

Die Tutoren und Stufenleitungen sind für eine transparente Information der Schüler*innen und Eltern über das Entschuldigungs- und Beurlaubungsverfahren zuständig.

Die Schulleitung ist für gesonderte Beurlaubungen und Maßnahmen bei häufigen Fehlzeiten zuständig.